

der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (bekannt als Wiener Übereinkommen). Im Wiener Übereinkommen sind generelle Leitlinien für die Freizügigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr festgelegt und in Anhang 5 „Technische Anforderungen an die Kraftfahrzeuge und Anhänger“ wird ausgesagt:

jede Vertragspartei kann für die Kraftfahrzeuge, die sie zulässt, und für die Anhänger, die entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften verkehren dürfen, Vorschriften erlassen, die die Bestimmungen dieses Anhangs ergänzen oder verschärfen.

Daher können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zugelassene Fahrzeuge einen Erste-Hilfe-Kasten, Feuerlöscher oder Ersatzglühbirnen mitführen müssen.

Im Wiener Übereinkommen ist ferner festgelegt, dass:

Alle Fahrzeuge im internationalen Verkehr (...) die zum Zeitpunkt ihrer ersten Inbetriebnahme im Zulassungsland geltenden technischen Vorschriften erfüllen (müssen).

Daher können die Mitgliedstaaten nicht vorschreiben, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug Ausrüstungen mitzuführen hat, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, nicht obligatorisch mitzuführen sind. In den vom Herrn Abgeordneten genannten Fällen müssen die portugiesischen Fahrzeuge also bei Reisen in Spanien nicht mit Ersatzglühbirnen und bei Reisen in Deutschland nicht mit Erste-Hilfe-Kästen ausgerüstet sein. Entsprechend dürften gegen ausländische Fahrzeugführer, die diese einzelstaatlichen Vorschriften nicht einhalten, auch keine Geldbußen verhängt werden.

Bislang wurde es nicht für notwendig erachtet, die verschiedenen nationalen Straßenverkehrs vorschriften bezüglich der Zusatzausrüstung zu harmonisieren und die Mitgliedstaaten haben diese Harmonisierung nicht gefordert.

(¹) ABl. L 237 vom 24.8.1991.

(²) ABl. L 46 vom 17.2.1997.

(³) ABl. L 235 vom 17.9.1996.

(⁴) ABl. L 373 vom 31.12.1991.

(2001/C 89 E/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1892/00

von Elisa Damião (PSE) an den Rat

(19. Juni 2000)

Betreff: Arbeitsunfälle

Trotz der Entwicklung der Rechtsvorschriften in der Europäischen Union im Hinblick auf einen besseren Schutz der Sicherheit der Arbeitnehmer, insbesondere im Hoch- und Tiefbau und in der Verarbeitungsindustrie, haben die schweren Unfälle und die Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang zugenommen.

Dies führt zu der Schlußfolgerung, daß es nicht genügt, Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern daß es notwendig ist, zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen adäquat sind und ob sie angewandt werden. Über welche Indikatoren verfügt der Rat betreffend Unfälle und Berufskrankheiten, und wie bewertet sie die Arbeit der nationalen Überwachungs- und Verwaltungsorgane?

Antwort

(23. Oktober 2000)

1. Kraft der Bestimmungen des Vertrags handelt der Rat im Bereich der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz wie auch in anderen Bereichen lediglich als Mitgesetzgeber zusammen mit dem Europäischen Parlament.

2. Es ist in erster Linie Sache der Kommission sicherzustellen, dass die von ihr in diesem Bereich vorgeschlagenen Maßnahmen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sind, wobei sie insbesondere den Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen konsultiert.
3. Folglich ist es auch Aufgabe der Kommission zu überprüfen, ob die verschiedenen vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommenen Richtlinien in zufrieden stellender Weise von den Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind.
4. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterrichten, die sie erlassen, um den Richtlinien im Bereich der Sicherheit der Arbeitnehmer zu entsprechen.
5. Schließlich würde die Beurteilung der Arbeit einer einzelstaatlichen Überwachungs- und Verwaltungsorganisation – soweit diese Beurteilung zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie erforderlich sein sollte – ebenfalls in die Zuständigkeit der Kommission fallen.

(2001/C 89 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1893/00

von Elisa Damião (PSE) an den Rat

(19. Juni 2000)

Betreff: Öffentliche Dienste

Der Rat beschloß im Verlauf der portugiesischen Präsidentschaft, die Liberalisierung der öffentlichen Dienste zu beschleunigen, was sicher auf der Grundlage von Impaktstudien für diese Beschlüsse in bezug auf die Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt erfolgte.

Es sei darauf hingewiesen, daß nicht einmal alle Länder in den verschiedenen Sektoren ihre Regulierungs-gremien gebildet haben.

Der Rat wird daher gebeten anzugeben, ob die Union in der Lage ist, sicherzustellen, daß:

- es keine von den öffentlichen Diensten Ausgeschlossenen gibt,
- es keine übermäßige Konzentration zu Lasten der Verbraucher und einiger Mitgliedstaaten gibt,
- die Beschäftigung nicht den Interessen der Investoren geopfert wird.

Antwort

(23. Oktober 2000)

Wie erinnerlich wird in Artikel 16 des EG-Vertrags Folgendes festgelegt: „... in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen.“

Der Rat hat wiederholt betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass bei der Liberalisierung die gemein-wirtschaftlichen Verpflichtungen in den relevanten Sektoren gebührend berücksichtigt werden. Der Euro-päische Rat hat auf seiner jüngsten Tagung in Santa Maria da Feira auf die Probleme und die Bedeutung der öffentlichen Dienste von allgemeinem Interesse hingewiesen und betont, dass sie im dynamischen Binnenmarkt Berücksichtigung finden müssen.

Diese Aussage spiegelt sich auch in dem jüngst am 30. Mai 2000 von der Kommission angenommenen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über Postdienste wider, in dem hervorgehoben wird, dass auch weiterhin universelle Dienstleistungen notwendig sind und dass die Prognosen sogar vor dem Hintergrund der uneingeschränkten Marktoffnung im Jahre 2007 ein weiterhin positives Wachstum der gesamten Geschäftstätigkeit der Universaldienstleister voraussagen. Eine vergleichbare Aussage wird in der Mitteilung der Kommission vom 23. Mai 2000 betreffend jüngste Fortschritte beim Aufbau des Elektrizitätsbinnen-marktes formuliert. In dieser Mitteilung wird festgestellt, dass eine notwendige Voraussetzung für die